



Satzung

des

Reit- und Fahrvereins Mesum
e. V.

Satzungsänderungen:

siehe § 16

Die Satzung wurde beim Amtsgericht Steinfurt in das Vereinsregister eingetragen am 14. Oktober 1970 unter Nr. 343

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinn von §§ 51 ff AO anerkannt.
Finanzamt Steinfurt – Steuernummer 311/5894/0614
Freistellungsbescheid für 2016 vom 05.09.2017

§ 1 (Name und Sitz des Vereins)

- (1) Der Verein führt den Namen **“Reit- und Fahrverein Mesum e.V.“**. Er hat seinen Sitz in Mesum und ist in das Vereinsregister eingetragen unter Nr. 343 beim Amtsgericht Rheine.
- (2) Der Verein ist Mitglied
 - a) des Verbandes der ländlichen Reit- und Fahrvereine des Kreises Steinfurt e.V.
 - b) des Pferdesportverbandes Westfalen e.V. und gehört dadurch dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen an.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 2 als verbindlich an.
- (4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand über den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 2 (Aufgaben)

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Förderung des Pferdesports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Ausbildung und Organisation der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten und Fahren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden;
 2. die Ausübung des Reit- und Fahrsports;
 3. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren);
 4. den gegenseitigen Erfahrungsaustausch;
 5. den Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - sie in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - ihr staatspolitisches Wissen zu vertiefen,
 - ihnen die Möglichkeit für eine zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit- und Fahrsports zu geben,
 - ihnen durch gemeinsame Wanderritte und –fahrten das bessere

- Kennenlernen der engeren und weiteren Heimat zu ermöglichen;
6. die Teilnahme an Lehrgängen aller Art auf höherer Ebene zu veranlassen und nach Möglichkeit zu fördern.
 7. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv)
 - außerordentlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete des Reit- und Fahrsports besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
 - b) über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
 - c) das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
 - d) von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen
 - e) kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen
 - f) wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug
 - g) fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
 - h) der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
 - i) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen, insbesondere jährlich Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
Die Anzahl der Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungszahlungen wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.

(3) Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
 - b) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aus dem Verein(Kündigung).
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Tod
 - e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann mit Vierteljährlicher Frist zum Jahresende erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 (Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste)

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.
- (7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) die Jugendversammlung,
- e) die Fahrerversammlung.

§ 9 (Der Vorstand)

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer und
 - e) dem Jugendwart.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Platzwarten
 - c) den Beisitzern,
 - d) den Fahrersprechern
 - e) dem stellvertretenden Jugendwart

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass weitere Mitglieder zur Unterstützung des Gesamtvorstandes bestimmt werden.

- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder zu 1a) bis 1d) und 2a) bis 2c) erfolgt auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn ein Versammlungsteilnehmer dies verlangt.
- (4) In einem Jahr werden der Vorsitzende und der Schriftführer, im folgenden Jahr der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer gewählt. Der Turnus muss gewahrt werden.

- (5) Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und in seiner Vertretung von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (6) Der Gesamtvorstand bestimmt die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen und deren Besetzung. Zu den Sitzungen des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher oder elektronischer Form durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen oder auf Beschluss des Vorstandes.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind nur solche Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Der Protokollführer unterschreibt ebenfalls.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Die

Abstimmungen und Wahlen muss geheim erfolgen, wenn ein Versammlungsteilnehmer dies verlangt.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 a) bis 1d) und 2a) bis 2c) und die Bestätigung der Jugendwarte sowie der Fahrersprecher und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern. Eine Abberufung des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Jugendabteilung.
 - b) Die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung, wenn dies in der Tagesordnung vorgesehen ist.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e) Die Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - g) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung.
 - h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (7) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen.
- (8) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und der 2. Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (9) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (10) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 11 (Abteilungen)

(1) Die Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern bis zum 25. Lebensjahr zusammen. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Jugendwarte beträgt 2 Jahre, wobei ein Jugendwart in geraden Jahren und der 2. Jugendwart in ungeraden Jahren gewählt wird.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Der Jugendwart und sein Vertreter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.

(2) Die Fahrabteilung

Die Fahrabteilung ist ein Bestandteil des Vereins. Die Fahrabteilung wählt den Fahrersprecher und seinen Vertreter auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Fahrersprecher beträgt 2 Jahre, wobei ein Fahrersprecher in geraden Jahren und der 2. Fahrersprecher in ungeraden Jahren gewählt wird.

Die Fahrabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Die Fahrersprecher sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 12 (Geschäftsjahr und Rechnungslegung)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresabschluss abzuschließen. Es ist ein Bericht anzufertigen, der nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 13 (Haftung)

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und

gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 (Datenschutz)

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei der Auflösung ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Rheine, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Reitsports, vornehmlich im Stadtteil Mesum, zu verwenden hat.

§16 (Gültigkeit dieser Satzung)

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.